

Dictatum Ratisbonæ  
die 7<sup>ma</sup> Martii 1766.  
PER MOGUNTINUM.

Des Heiligen Römischen Reichs  
Churfürsten, Fürsten, und Stände,  
zu gegenwärtiger allgemeinen Reichsversammlung  
bevollmächtigte Räte, Botschafter,  
und Gesandte,

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne,  
Hochedelgebohrne, Hochedelgestrenge, Best-  
und Hochgelahrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren!



Es hat die in dem fünfzehenden Jahrhundert dem hohen  
Erz=Stift Trier auf ewig einverleibte, damals schon  
sehr in Abnahme verfallene fürstliche Abtey Prüm  
seit deme viele widrige Zufälle zu überstehen gehabt,  
in welche sie bey mancherley Ereignissen, vornemlich aber bey  
viel=

vielfältig entstandenen, ihrer Lage wegen sie allzeit vorzüglich betroffenen, Kriegen; dann durch andere sich ergebene Irrungen und Unglücksfälle versetzt worden.

Nicht nur haben dasige Unterthanen viele Kriegsbedrängnissen, Plünderungen, Brandbeschädigungen, und andere Unglücksfälle zu erleiden gehabt, die ihnen eine solche Schuldenlast zugezogen, unter welcher sie noch seufzen, und auch nur die Zinsen davon zu entrichten Mühe haben; Sondern es ist auch seit dem gemäßigten Matricular-Anschlag von denen fürstlich-prümischen Landen vieles verlohren worden, welche theils, ohne daß es das hohe Erz-Stift Trier zu verhindern vermogt, entkommen; theils aber in dem Ertrag sehr geschmälert worden sind, da man in Ansehen einiger zu Prüm gehörigen Herrschaften in der Ausübung landesherrlicher Zuständigkeiten, und besonders in der Erhebung der Steuern, wovon doch die Reichs- und Creys-Anlagen entrichtet werden müssen; gehindert wird, wie alles dieses aus der unter der Aufschrift: Wohlbegründete Bewegursachen, hierbey gebogenen Anlage des mehreren beliebig zu ersehen, und zugleich wahrzunehmen seyn wird, daß diese Umstände schon im Jahr 1722. mit Beybringung der Creys-Ausschreibamtlichen Testimonialien dem Reiche vorgestellet, und hierauf Anno 1727. der Beytrag der fürstlichen Abtey Prüm zu dem Cammergerichts-Unterhalt bis auf den 4ten Theil geminderet worden seye. Eben diese Rechts- und Billigkeits-Gründe, welche die Verminderung des Anschlags zum Cammergerichts-Beytrag und Anno 1726. die Moderation zu denen Creys-Anlagen bey dem löblichen Ober-Rheinischen Creys bis auf eine bey Reich erfolgende andere Disposition veranlasset haben; sprechen dem hohen Erz-Stift Trier auch in Ansehen der Heruntersetzung des überspannten prümischen Anschlags zu denen Reichs-Verwilligungen das Wort. Es können demnach Jhro Churfürstliche Gnaden von Trier nicht umhin sich dahin zu verwenden, damit ihren ohnehin eine unfruchtbare Gegend bewohnenden fürstlich-prümischen Unterthanen die über ihre Kräfte gehende, und sie allzu hart drückende Bürde des zu hoch angesetzten Reichs-Matricular-Anschlags erleichteret, und solcher wenigstens auf den 4ten Theil herunter gesetzt werde, als welches auf mir von Jhro Churfürstlichen Gnaden von Trier zugegangenen gnädigsten Befehl ich hienit vorstellig machen, und Eine hochansehnliche Reichs-Versammlung geziemend ersuchen sollen, daß es Derßelben gefällig seyn wolle, diese warhaste Gründe vermittels beyfälliger Berichte an ~~Der~~ Höchst- und Hohe Herren Principalen, Obere, und Committenten gelangen zu lassen, damit hierüber die er-

for-

forderliche Entschliessungen erfolgen, und bald ein gewübriges  
Reichs-Gutachten zu Stande kommen möge. Womit sich zu  
beharrlicher Gewogenheit und Freundschaft besten empfehlet

Euer Excellenzien, Hochwürden, Hoch-  
und Wohlgebohren, auch Hochedel-  
gebohren und Hochedlen ꝛ. ꝛ.

Regensburg den 19. Februarii  
1766.

Dienstergebenster und bereitwilligster

Philipp Wilhelm Albrecht  
Freyherr von Lincker und Lusenwick.

## Inscriptio.

Denen Hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohr-  
nen, Hochedelgebohrnen, Hochedelgestrengen, Best- und  
Hochgelahrten, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten,  
Fürsten, und Stände zu gegenwärtig, allgemeiner Reichs-  
Versammlung bevollmächtigten Råthen, Botschasteren,  
und Gesandten

Meinen Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Regensburg.